Bescheinigung* / Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung* hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften zu einem Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland durch Umpflügen zwecks Narbenerneuerung mit anschließender Neueinsaat auf gleicher Fläche gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG

*Nicht zutreffendes bitte streichen!

Antragsteller/in bzw. antragstellender landwirtschaftlicher Betrieb

(von Antragsteller/in auszufüllen)

Antragsteller/in: Name, ggf. Vorname	Registriernummer	
	276	
Straße, Nr.	PLZ, Ort	
Telefon	E-Mail	

Fläche/n, für die der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zum Zwecke der Narbenerneuerung gestellt wird:

Nr.	Feldblock (FLIK)	Teil- /Schlag Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Fläche des umzuwandelnden Dauergrünlands (Angabe in ha mit 4 Nachkommastellen)
1				
2				
3				
4				

Die Beifügung von Ausdrucken aus ANDI bzw. ANDI WEB mit Skizzen des Dauergrünlandes, welches gepflügt werden soll, ist nur dann erforderlich, wenn Lage und Größe des Dauergrünlandes von der Zeichnung zum (Teil-)Schlag im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen abweicht.

Ort	Datum	Linterschrift		 	_

Feststellung/Erklärung der zuständigen Fachbehörde(n) Für die vorhergehend aufgeführte Fläche/n Nr. a) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasserrechts kein Verbot der Umwandlung von Dauergrünland durch Umpflügen in Verbot der Umwandlung durch Umpflügen aufgrund folgender Regelung: ein Genehmigungsvorhalt für Grünlanderneuerung nach Nummer 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 SchuVO. Die erforderliche Genehmigung ist nicht erteilt worden / ist mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt worden (Nichtzutreffendes bitte streichen): Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei erhoben werden. (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) Der Widerspruch kann nur im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung erhoben werden. Stempel der zuständigen Fachbehörde Name Bearbeiter/In Datum. Unterschrift b) besteht aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutzrechts kein Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Umwandlungsverbot aufgrund folgender Regelung: Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei erhoben werden. (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat) Der Widerspruch kann nur im Falle der Ablehnung der Erteilung einer Bescheinigung erhoben werden. Stempel der zuständigen Fachbehörde Name Bearbeiter/In Datum, Unterschrift